



Zw1

1.7. Dez 1985

GESETZBLATT

345

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 9. Dezember 1985

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
29.11. 85	Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen	345
29.11. 85	Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr —	354
15.11. 85	Anordnung über die Erfassung und den Nachweis der umbewerteten Grundmittel in Rechnungsführung und Statistik	358
15.11.85	Anordnung über die Grundmittelabgrenzung	358
15.11. 85	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der Grundmittel	359
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	360

" Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen

vom 29. November 1985

In Wahrnehmung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und zur Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs folgendes Gesetz:

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens sowie den Post- und Fernmeldeverkehr im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Dieses Gesetz gilt für

- a) Staatsorgane,
- b) Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- c) Bürger. -

(3) Dieses Gesetz gilt auch für ausländische Vertretungen und Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie für deren Familienangehörige unter Beachtung der von der Deutschen Demokratischen Republik in völkerrechtlichen Verträgen übernommenen Verpflichtungen.

(4) Für dieses Gesetz gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

Abschnitt II Staatliches Post- und Fernmeldewesen

§ 2

Post- und Fernmeldehoheit

(1) Die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist ein souveränes Recht des sozialistischen Staates.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen sichert in Zusammenarbeit mit den Ministern und Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Hoheitsrechte der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens. Er nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen und der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen ergeben.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist befugt, ihm direkt unterstellten Leitern von Organen der Deutschen Post staatliche Befugnisse zur Sicherung der Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsvorschriften zu übertragen.

§ 3

Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens

(1) Der Ministerrat gewährleistet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands; der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften die zentrale Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und entscheidet über die Grundfragen auf diesem Gebiet. Er beschließt Grundsätze zur Konzipierung, Entwicklung und optimalen Gestaltung sowie zum Errichten und Betreiben von Fernmelde-netzen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat zu gewährleisten, daß das Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik den Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entspricht und die gesellschaftlichen Nachrichtenverkehrsbedürfnisse in hoher Qualität und Effektivität erfüllt werden. Er ist verantwortlich für die einheitliche staatliche Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens zur Erfüllung der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen übertragenen politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Aufgaben sowie der Anforderungen der Landesverteidigung. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die für die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs notwendigen baulichen Anlagen und technischen Kapazitäten planmäßig zu schaffen.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen sichert durch die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Deutsche Post genannt) den nationalen und in-